

gemeinde

andelfingen

willkommen im
zürcher weinland

■ Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 4. Dezember 2013

20:00 Uhr

Löwensaal Andelfingen

Herzlich willkommen

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Zur Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013 laden wir Sie herzlich ein. Wir hoffen auf Ihre Teilnahme und danken im Voraus für Ihr Interesse an unserer Dorfpolitik.

Zuerst geht es um die Abnahme des Voranschlags 2014. Der Gemeinderat beantragt eine Steuerfusserhöhung von 2 % und möchte den Anwesenden die Beweggründe und die Notwendigkeit für diese Massnahme gerne genauer erläutern. Anschliessend erwarten wir Ihre Zustimmung zum neuen Wasserreglement und zur neuen Verordnung über die Siedlungsentwässerung.

Nach den vorgesehenen Traktanden erfahren Sie Neuigkeiten aus einzelnen Ressorts des Gemeinderats. Danach besteht die Möglichkeit für Sie, das Wort für Anliegen und Fragen von allgemeinem Interesse zu ergreifen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und offerieren Ihnen gerne nach der Versammlung den traditionellen Apéro im Foyer des Löwensaals.

Ueli Frauenfelder
Gemeindepräsident

Voranzeige

Der Gemeinderat hat die Amtsübergabe nach den Gemeindewahlen vom 30. März 2014 auf den 1. Juni 2014 festgelegt. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat in der bisherigen Zusammensetzung die Traktanden für die nächste Gemeindeversammlung vorbereitet, die Anträge stellt und diese an der **Versammlung vom Mittwoch, 21. Mai 2014** auch noch behandelt. Gleichzeitig werden dann der Gemeindepräsident und sein Vize Heier Blaser an ihrem letzten Auftritt von der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Einladung

zur Gemeindeversammlung Mittwoch, 4. Dezember 2013, 20.00 Uhr Löwensaal Andelfingen

Traktanden

1. Budget 2014
2. Neues Reglement über die Wasserversorgung
3. Neue Verordnung über die Siedlungsentwässerung

Aktuelle Informationen des Gemeinderates

Die Akten zu den Geschäften liegen bei der Gemeindeverwaltung Andelfingen ab Mittwoch, 20. November 2013 während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf.

Andelfingen, 6. November 2013

Gemeinderat Andelfingen

Ueli Frauenfelder
Präsident

Patrick Waespi
Schreiber

Budget 2014

Antrag

1. Das Budget 2014 der Politischen Gemeinde Andelfingen mit einem Steuerfuss von 49% wird genehmigt
2. Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung von Fr. 487'000.00 wird dem zweckfreien Eigenkapital entnommen.

Weisung

Ausgangslage und Ausblick

▪ **Kein Finanzausgleich im Jahre 2014**

Eine Million Franken weniger Aufwand und 1.6 Millionen Franken weniger Ertrag – der Vergleich des vorliegenden Budgets 2014 mit demjenigen für das Jahr 2013 lässt die Vermutung aufkommen, dass es zu tektonischen Verschiebungen von Ausgaben- und Einnahmenposten in der Erfolgsrechnung der Gemeinde gekommen ist. Dem ist allerdings nicht so. Es sind gerade mal zwei Konten, welche des Rätsels Lösung für die stark reduzierten Einnahmen und Ausgaben liefern: Das Konto, das für die Vereinnahmung des kantonalen Finanzausgleichs verwendet wird und dasjenige, über welches die Auszahlung des Anteils des Finanzausgleichs an die Schulen erfolgt. Erhielt die Gemeinde im Oktober für das Jahr 2013 noch 1.7 Millionen Franken Ressourcenzuschuss – wovon 1 Million Franken an die Schulen abgeliefert wurden –, fliesst im nächsten Jahr kein Geld mehr vom Kanton in die Gemeinde. Weshalb? Weil sich nach dem mittlerweile zu Berühmtheit gelangten „Glencore-Effekt“ die für die Berechnung des Ressourcenausgleichs 2014 relevante kantonale Steuerkraft 2012 pro Einwohner wieder zurückgebildet und sich gleichzeitig die ebenfalls relevante Steuerkraft 2012 pro Einwohner in Andelfingen durch einen Sondereffekt einmalig etwas erhöht hat. Damit erhält Andelfingen für das Jahr 2014 keinen Finanzausgleich, abgeben muss die Gemeinde aber auch nichts.

▪ **Anpassung Steuerfuss und Ausgabendisziplin**

Man mag, je nach politischer Gesinnung, aufatmen, den Geist des globalen Rohstoffhändlers losgeworden zu sein. Aber wo immer Geister verschwinden, holt einen in aller Regel die Realität rasch wieder ein. Und in der vernebelungsresistenten Welt der Kostenrechnung kann diese ernüchternd sein: Das Budget 2014 zeigt, trotz beantragter Steuerfusserhöhung, ein Defizit von nahezu einer halben Million Franken. Aufgrund des voraussichtlich positiven Rechnungsabschlusses 2013 kann dies aber in Kauf genommen werden.

Bereits in der Weisung zum Budget 2013 wurde darauf hingewiesen, dass für eine nachhaltige Finanzierung des Andelfinger Gemeindehaushaltes eine Steuererhöhung mittelfristig unumgänglich sei. Nachdem klar ist, dass der Geldsegen aus Zürich in Form von Finanzausgleich in den nächsten Jahren nicht mehr so üppig ausfällt, muss jetzt gehandelt werden. Der Gemeinderat sieht vor, den Steuerfuss um zwei Prozentpunkte von 47 auf 49% zu erhöhen. Mit diesem Schritt werden Mehreinnahmen von knapp Fr. 115'000.00 generiert. Auf der Aufwandseite wurden kostenintensive Investitionen aufgeschoben. So soll beispielsweise die Sanierung des Altwegs nun frühestens im Jahre 2015 angegangen werden.

Überhaupt wird der langfristige Investitionsplan überprüft werden müssen: Wohl ist es von einem rein technischen Standpunkt aus unbestritten, dass im Bereich der Infrastruktur der Gemeinde Andelfingen (Strassen, Werkleitungen, Liegenschaften, Freizeit) immer noch ein Sanierungs- und Nachholbedarf besteht, nur muss dieser auch finanzierbar bleiben.

Man könnte hier mit dem Verweis auf das neue, auch in Andelfingen angewendete Rechnungsmodell HRM2 Einspruch erheben und an die durch verlängerte Abschreibungsperioden buchhalterisch günstigere Finanzierung erinnern. Natürlich läge man damit nicht falsch: Ob eine Millioneninvestition jährlich um 10% oder über eine Laufzeit von 60 Jahren linear abgeschrieben wird, fördert speziell in den ersten Jahren nach der Investition gewaltige Unterschiede bei der Belastung der Erfolgsrechnung zu Tage. Und natürlich lockt auch immer noch das billige Geld: Das noch immer historisch tiefe Zinsniveau lädt zur Unbedenklichkeit und zur Aufnahme von Krediten geradezu ein. Aber auch unter HRM2 können alte Binsenwahrheiten nicht einfach gekippt werden: Allen Unkenrufen zum Trotz sind Schulden irgendwann zurückzuzahlen und auch das Risiko höherer Zinsen lässt sich über ein Rechnungslegungsmodell nicht eliminieren.

Ein Wort noch zum Sparen: Dass der Ausgabendisziplin in einem Gemeindehaushalt Grenzen gesetzt sind, wird den Gemeindeexekutiven alljährlich bei der Budgetierung

aufs Neue vor Augen geführt. Ein Gemeinderat hat zur Kenntnis zu nehmen, dass er auf geschätzte drei Viertel der Ausgaben aufgrund des übergeordneten Rechts gar keinen direkten Einfluss ausüben kann. Dies führt heuer zum Resultat, dass die im Budget 2014 auf kommunaler Ebene zurückgefahrenen Ausgaben praktisch kompensiert werden durch die steigenden Kosten im nicht beeinflussbaren Gesundheits- und im Sozialbereich. Es bleibt die Erkenntnis, dass das vielversprechendste Sparpotential auf anderen Ebenen zu realisieren wäre. Nichtsdestotrotz wurde bei den laufenden Ausgaben das Nötige vom Wünschbaren getrennt. Das kostspielige Projekt Energiestadt beispielsweise musste ein weiteres Mal verschoben werden.

▪ **Was die Kennzahlen sagen**

Mit dem Selbstfinanzierungsgrad lässt sich aufzeigen, inwieweit Neuinvestitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert oder finanziell verkräftet werden können. Liegt der Wert tiefer als 100%, muss sich die Gemeinde neu verschulden, liegt er höher, können Schulden abgebaut werden. Das Budget weist einen als „genügend“ zu taxierenden Wert von 68% aus. Der Zinsbelastungsanteil liegt bei 1%. Dieser tiefe Wert ist gut, er zeigt den Anteil des „verfügbaren Einkommens“ an, welcher durch den Zinsaufwand gebunden ist. Der Kapitaldienstanteil liegt bei tragbaren 13%. Er weist darauf hin, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ab einem Wert von 15% spricht man nicht mehr von einer tragbaren, sondern einer hohen Belastung. Mit der Drosselung der Investitionstätigkeit reagiert der Gemeinderat auf das Signal, welches diese Kennzahl aussendet.

Investitionen im kommenden Jahr

Werden die Investitionen nun ganz abgeklemmt? Nein. Durch den Verzicht auf die Sanierung Altweg werden aber Ausgaben von knapp einer Millionen Franken sistiert. Im steuerfinanzierten Bereich werden Fr. 100'000 für die Erneuerung und Neukonzipierung des Einlenkers von der Land- in die Humlikonerstrasse aufgewendet. Es wird dies der Abschluss der Massnahmen sein, die den Verkehrsfluss rund um den Bahnhof für die Verkehrsteilnehmer sicherer machen. Netto Fr. 79'000 werden im Freibad für Sanierungsarbeiten im Kleinkinderbereich investiert. Damit hat es sich aber. Knapp Fr. 200'000 dürfte der Verkauf von Parkplätzen in der Tiefgarage Mühleberg in die Kassen spülen (Investitionseinnahmen im Finanzvermögen).

In den über Gebühren finanzierten Bereichen Wasser, Abwasser und Energie schaut es etwas anders aus. Für den Ersatz der Wasserzähler wird die letzte Tranche von Fr. 80'000 fällig. Ebenfalls in die Schlussrunde geht es mit der voraussichtlichen Schlusszahlung von Fr. 1'067'000 an die Grossinvestitionen des Zweckverbandes ARA Andelfingen. Im Elektrizitätswerk Andelfingen sollen Fr. 40'000 für neue Kandelaber an der

Humlikonerstrasse und für die Beschaffung von technischen Apparaten aufgeworfen werden.

Summa summarum kommen die Nettoinvestitionen so bei Fr. 1'282'000 zu stehen. Dies sind knapp 2.4 Millionen Franken weniger als im Budget 2013.

Blick auf die Erfolgsrechnung

Nachdem bereits eingangs der „Glencore-Effekt“ als praktisch alleiniger Treiber der Veränderungen vom Budget 2013 zum Budget 2014 identifiziert wurde, könnte man dieses Kapital an diesem Punkt eigentlich ad acta legen. Wir tun das nicht und gehen im Folgenden auf ein paar ausgewählte Einnahmen und Ausgaben ein. Es sei an dieser Stelle einmal mehr darauf hingewiesen, dass das detaillierte Budget 2014 mit seinen über 70 Seiten vor der Gemeindeversammlung für jedermann zur Einsichtnahme aufliegt.

Im Bereich der Verwaltung, in welchem auch die Aktivitäten der Legislative und die Exekutive untergebracht sind, steigen die Kosten um Fr. 25'000. Hinter dieser Kostensteigerung von etwas mehr als 3% stehen die Mehraufwände für das kommunale „Superwahljahr 2014“ (Besoldung Wahlbüro, Drucksachen und Inseratenkosten), höhere Abgaben an die Pensionskasse und eine Modifikation des Verteilschlüssels für die internen Verrechnungen. Mit Fr. 54'000 fällt das Kostenwachstum bei der öffentlichen Ordnung und Sicherheit aus. Zwei Drittel davon sind auf höhere Beiträge an die Amtsvormundschaft, den Vormundschaftskreis, den Feuerwehrezweckverband und das Zivilstandsamt zurückzuführen.

Nach dem einmaligen Beitrag von Fr. 50'000 an das neue Gemeindehaus in Kleinandelfingen im Jahre 2013 können die Kosten im Kulturbereich wieder normalisiert werden. Im Vergleich zum Vorjahr werden diese um Fr. 70'000 zurückgefahren. Für die Sanierung der Parkplätze bei der Sporthalle sind Fr. 30'000 vorgesehen.

Ausserhalb des Einflusskreises der Gemeindeexekutive wird im Gesundheitsbereich operiert. Dort ist eine Kostensteigerung von Fr. 50'000 hinzunehmen. Es ist insbesondere die Neuregulierung bei der stationären und ambulanten Pflegefinanzierung, welche mit Mehrkosten von Fr. 33'000 Bauchweh bereitet. Ein Ende der Kostenexpansion bei der Pflegefinanzierung ist allein aufgrund der demographischen Entwicklung leider nicht in Sicht.

Ein Sondereffekt stimmt dafür im Sozialbereich milde. Indem die im Frühsommer 2012 notfallmässig aus dem Boden gestampften Containerunterkünfte entgegen der ur-

sprünglichen Absicht doch nicht geleast, sondern gekauft und sofort abgeschrieben wurden, fällt im nächsten Jahr ein Kostenblock von Fr. 140'000 weg. Der Kostendruck im Asylbereich bleibt aber weiterhin bestehen, wie der um Fr. 23'500 angewachsene Beitrag an die Asylkoordination des Bezirks Andelfingen zeigt. Für einmal leicht rückläufig präsentieren sich die Zahlungen an die Zusatzleistungen zur AHV und IV sowie an den Fürsorgeverband (total Fr. 40'000 weniger). In die andere Richtung geht es beim Aufwand für die Jugendarbeit. Nach dem Ausstieg der Stammertalgemeinden aus der Jugendarbeit des Breitensteins erhöht sich der Beitrag für Andelfingen um 70% oder Fr. 15'200 auf Fr. 37'000. Neu belasten auch die sogenannten Kleinkinderbetreuungsbeiträge den Gemeindehaushalt. Für das kommende Jahr muss hierfür mit Fr. 60'000 zusätzlichen Kosten gerechnet werden.

Der Aufwand für den Verkehr bleibt stabil. Im neuen Jahr wird der Kanton den Strassenabschnitt vom Rank bis zur Thurbrücke sanieren. Die Gemeinde steuert Fr. 15'000 an den Neubau einer Trottoirüberfahrt beim Einlenker in die Neugutstrasse bei.

Kommen wir zu den grossen Zahlen! Mit dem Wegfall des Finanzausgleichs verabschieden sich Fr. 740'000 Einnahmen aus dem Gemeindehaushalt. Primär mit der Erhöhung der Steuern um zwei Prozentpunkte und der Steigerung des internen Zinsertrags um Fr. 42'000 (zurückzuführen auf das gestiegene Verwaltungsvermögen, HRM2 lässt grüssen) werden die Mindereinnahmen auf eine halbe Million Franken gedrückt.

Schliesslich zu den gebührenfinanzierten Bereichen: Gewinne erwarten das Wasserwerk (Fr. 139'000), das Abwasserwerk (Fr. 93'000) und das EW (Fr. 30'000). Mit Verlusten rechnet die Abfallentsorgung (Fr. 2'000) und Fernwärme (Fr. 35'000). Die Gewinne und Verluste der Werke werden über die Spezialfinanzierungskonten abgewickelt.

Überblick Erfolgs- und Investitionsrechnung

<u>Erfolgsrechnung</u>	Gesamtaufwand	Fr.	11'756'600.00
	Gesamtertrag	Fr.	11'268'700.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	487'900.00

<u>Investitionsrechnung</u>	Ausgaben	Fr.	1'431'000.00
<u>Verwaltungsvermögen</u>	Einnahmen	Fr.	149'000.00
	Nettoinvestitionen	Fr.	1'282'000.00

<u>Investitionsrechnung</u>	Ausgaben	Fr.	0.00
<u>Finanzvermögen</u>	Einnahmen	Fr.	195'000.00
	Nettoinvestitionen	Fr.	- 195'000.00

Details zum Budget 2014

Sie finden im Anhang ab Seite 40 weitere Details zum Budget 2014.

Empfehlung Gemeinderat

Trotz des sich abzeichnenden positiven Rechnungsabschlusses 2013, der aufgrund überdurchschnittlich hoher Einnahmen bei den unregelmässig anfallenden Grundstücksgewinnsteuern klar über dem Budget für diese Periode liegen wird, muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung heute eine Steuererhöhung um zwei Prozentpunkte beantragen. Im Bezug auf den Gesamtsteuerfuss ist es immerhin tröstlich, dass die Steuerfüsse der Schulen unverändert bleiben. Auf die Tatsache, dass die Politische Gemeinde früher oder später ihren Steuerfuss wird anpassen müssen, wurde in den vergangenen Jahren immer wieder hingewiesen; zuletzt in der Weisung des Gemeinderates zum Budget 2013 und auch an der Budgetversammlung vor einem Jahr.

Die Gründe für die Anpassung wurden oben bereits an verschiedener Stelle aufgedeckt: Einerseits gab es in der letzten und der noch immer laufenden Legislaturperiode einen immensen Sanierungs- und Erneuerungsbedarf in die Infrastruktur der Gemeinde zu bewältigen, andererseits produziert der von einer politischen Mehrheit legitimierte Ausbau der staatlichen Tätigkeiten (insbesondere im Sozialbereich) auch auf der Gemeindeebene laufend Mehr- und Neukosten.

Der Gemeinderat strebt in diesem herausfordernden Umfeld mittelfristig einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an. Dabei soll die Attraktivität unserer Gemeinde beibehalten und, wo angezeigt, gestärkt werden. Es wurde aufgezeigt, dass der Anteil der kommunal gesprochenen Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Gemeinde klein ist. Dem Sparpotential sind damit mehr als nur enge Grenzen gesetzt. Ein empfindlicher Leistungsabbau ginge bestenfalls einher mit marginalen Einsparungen – dies ist nicht im Sinne des Gemeinderates. Selbstverständlich wird die Kostendisziplin weiterhin im Fokus bleiben. Mit der Überprüfung des Investitionsprogramms und der Verschiebung der Sanierung des Altwegs setzt der Gemeinderat diesbezüglich Zeichen. Die Gemeinde wird in den kommenden Jahren den Investitionsnachholbedarf nichtsdestotrotz weiter abbauen müssen. Es muss vermieden werden, dass man in Andelfingen wieder ins alte Fahrwasser gerät und sich die Legislaturperioden primär durch Geldschwemmen oder Geldklemmen unterscheiden.

Ziel des Gemeinderates ist es, den Andelfinger Steuerfuss auf einem langfristig stabilen und in der Region attraktiven Niveau einzupendeln.

Der Gemeinderat verabschiedete das vorliegende Budget an der ordentlichen Sitzung vom 17. September 2013. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, den Voranschlag 2013 mit einem Steuerfuss von 49% zu genehmigen.

Neues Reglement über die Wasserversorgung

Antrag

1. Das neue Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Andelfingen wird genehmigt und per 1. November 2014 in Kraft gesetzt.

Weisung

Ausgangslage

Die kommunalen Reglemente auf einen zeitgemässen Stand zu bringen, ist eines der Ziele, das sich der Gemeinderat für die Legislaturperiode 2010-2014 gesteckt hat. Das heute gültige Reglement der Wasserversorgung stammt aus dem Jahre 1964. Es wurde seit der Inkraftsetzung vor 49 Jahren nur unwesentlich angepasst, und es entspricht deshalb heute weder formell noch inhaltlich den aktuellen gesetzlichen Grundlagen.

Im Frühjahr 2012 beauftragte der Gemeinderat eine interne Arbeitsgruppe und ein externes Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung zeitgemässer Regelwerke sowohl für die Wasserversorgung als auch für die Siedlungsentwässerung in der Gemeinde Andelfingen. Anstatt das Rad neu zu erfinden, hielt sich das Projektteam in seiner Arbeit weitestgehend an die diesbezüglichen Mustervorlagen des kantonalen Amtes für Abwasser, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Rund ein Jahr später gelangten die ersten Fassungen der Reglemente und Verordnungen in die gemeinderätliche Vernehmlassung, an der sich im Bereich der Siedlungsentwässerung auch das AWEL beteiligte. Am 6. August 2013 verabschiedete der Gemeinderat das neue Reglement über die Wasserversorgung und stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, dem Reglement ebenfalls zuzustimmen.

Sie finden im Anschluss an diese Weisung einerseits das neue Reglement, über welches abgestimmt wird, und andererseits die mutmasslich neuen Gebührentarife des Wasserwerks, welche vom Gemeinderat im Laufe von 2014 definitiv festgelegt werden.

Die in der neuen Verordnung in Artikel 28 erwähnten Ausführungsbestimmungen, in welchen insbesondere technische Details geregelt werden, wird der Gemeinderat ebenfalls im Laufe des neuen Jahres festlegen.

Was ist neu?

Das auf der Standardvorlage des AWEL basierende Reglement entspricht den aktuellsten Vorgaben und Bestimmungen übergeordneten Rechts. Die technischen Fortschritte der zurückliegenden 50 Jahre sind im Regelwerk berücksichtigt worden. Den Fokus auf die technischen Aspekte gilt es allerdings zu relativieren, zumal im Bereich der Anlagen einer Wasserversorgung keine eigentlichen Quantensprünge in der angewendeten Technik stattgefunden haben.

Auf neue Füsse gestellt wird hingegen die Finanzierung des Wasserwerks. Die Wasserversorgung ist bekanntlich über die Gebühren zu finanzieren, der Einsatz von Mitteln aus dem Steuerhaushalt ist untersagt.

Wie bis anhin werden auch in Zukunft folgende Abgaben erhoben:

- a) Anschlussgebühren
- b) Benützungsggebühren, zusammengesetzt aus einer Grundgebühr (fix) und einer Mengengebühr (variabel)

Neu soll, gemäss den Vorgaben und Empfehlungen übergeordneter Instanzen (AWEL, Fachverbände, Preisüberwacher), der Ertrag aus den Grundgebühren in der Rechnung der Wasserversorgung zwischen 50 und 80% des Gesamtertrages der Gebühren (Grund- und Mengengebühr) erreichen. Dies wird in Andelfingen zur Folge haben, dass die Grundgebühr ansteigt und die Mengengebühr (der Wasserzins) sinkt.

Warum der Paradigmenwechsel? Die Antwort ist einfach: In der Kostenstruktur eines Wasserwerks ist der Anteil der fixen Kosten massiv höher als derjenige der variablen. Die Wasserbeschaffung im Wasserschloss Schweiz ist günstig, die Quellen sprudeln und das reichlich vorhandene Grundwasser lässt sich einfach an die Oberfläche pumpen. Teuer hingegen ist die ausgeklügelte und auf Versorgungssicherheit ausgelegte Infrastruktur zur Bereitstellung und Verteilung des Frischwassers. Natürlich richtet sich Grösse der Infrastruktur auf die Anzahl der zu bedienenden Kunden aus. Nur ist es bezogen auf die Betriebs- und Kapitalkosten des Werkes ziemlich irrelevant, ob beispielsweise ein Haus mit einem Bewohner oder ein Haus mit fünf Bewohnern beliefert werden muss: Das Leitungsnetz, die Reservoirs, die Grundwasserpumpen etc. müssen so oder so zur Verfügung stehen, ob ein Haus nun jährlich 50 m³ oder 300 m³ Wasser bezieht. Ergo führt die Anhebung der Grundgebühr zu einer gerechteren Kostenverteilung. Mit diesem Schritt vollzieht die Wasserversorgung Andelfingen die Empfehlungen der Fachverbände und der übergeordneten Instanzen und Behörden, welche sich seit langem für die sachlich richtige Finanzierung der Wasserversorgung einsetzen. Am

variablen Wasserzins wird weiterhin festgehalten, so dass ein Haushalt mit einem sorgfältigen Umgang mit dem Frischwasser durchaus die Gebührenrechnung optimieren kann.

Nachfolgend wird detailliert auf die neuen Anschlussgebühren und die neuen Benützungsggebühren eingegangen.

Anschlussgebühr

Wer in Andelfingen baut, hat eine Anschlussgebühr an das Wasserwerk zu entrichten. Die Bauherrschaft kauft sich damit in die von der bestehenden Wohnbevölkerung einst finanzierte kommunale Wasserversorgung mit all ihren Leitungen, Reservoiren, Hydranten, Qualitätssystemen, Beteiligungen an Gruppenwasserversorgungen etc. ein. Aktuell wird in Andelfingen eine Anschlussgebühr von 1.2% des Gebäudeversicherungswerts erhoben. Eine Anschlussgebühr ist heute auch dann geschuldet, wenn ein wertvermehrender Um- oder Erweiterungsbau an einem bereits angeschlossenen Gebäude vorgenommen wird, und wenn dieser zu einem erhöhten Wasserverbrauch führt.

Neu bestimmt sich die Anschlussgebühr einmalig an der Nennleistung des Wasserzählers. Die Nennleistung wird ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde ($Q_{max} \text{ m}^3/\text{h}$). Ein durchschnittliches Einfamilienhaus benötigt einen $\frac{3}{4}$ -Zoll-Zähler (20 mm), der eine Nennleistung von 5 m^3/h aufweist. Der Gemeinderat geht gemäss heutigem Kenntnisstand davon aus, dass die einmalige Anschlussgebühr bei ca. Fr. 1'800.00 je Kubikmeter pro Stunde zu liegen kommen wird, was im vorliegenden Beispiel eine Anschlussgebühr von Fr. 9'000.00 zur Folge hätte (Fr. 1'800.00 x 5).

Im neuen System sind die bisher nachträglich erhobenen zusätzlichen Anschlussgebühren auf Um- oder Erweiterungsbauten (Basis der Gebührenerhebung: Bauliche Wertvermehrung gemäss Schätzung Gebäudeversicherung), welche immer wieder zu Diskussionen zwischen den Liegenschafteneigentümern und dem Werk geführt haben, hinfällig. Nur wenn sich infolge der Um- und Erweiterungsbauten die Nennleistung des Wasserzählers nach oben verändert, wird eine einmalige Differenzzahlung in Rechnung gestellt.

Benützungsgebühren

Heute bezahlt man in Andelfingen für die Grundgebühr jährlich Fr. 100.00. Neu wird auch für die Verrechnung der Grundgebühr, so wie bei der Anschlussgebühr, als Bemessungsgrundlage die Nennleistung des installierten Wasserzählers (Q_{\max} m³/h) hinzugezogen. Der Gemeinderat geht nach heutigem Kenntnisstand davon aus, dass ca. Fr. 58.00 je Q_{\max} m³/h jährlich erhoben werden. Der bereits oben eingeführte Durchschnittshaushalt mit einem $\frac{3}{4}$ -Zähler bezahlt damit neu Fr. 290.00 Grundgebühren jährlich (Fr. 58.00 x 5).

Der Preis pro bezogenem Kubikmeter Frischwasser beträgt heute Fr. 2.50. Mit der Anhebung der Grundgebühr besteht Spielraum, den Wasserzins im besten Fall bis auf Fr. 1.40 pro Kubikmeter zu senken.

Empfehlung Gemeinderat

Die Notwendigkeit, ein fast 50-jähriges Reglement den aktuellen gesetzlichen Grundlagen und Fachempfehlungen, dem neuesten Stand der Technik und den geänderten Bedürfnissen der Nachfrager und des Anbieters anzupassen, ist unbestritten. Das vorliegende Reglement, das weitestgehend dem Musterreglement des AWEL entspricht, erfüllt die gesetzten Ziele und bietet Gewähr, die Andelfinger Wasserversorgung auf einer gesicherten und guten gesetzlichen Grundlage erfolgreich weiterführen zu können. Mit der Einnahmenverlagerung von der Mengen- zur Grundgebühr wird zudem der betriebswirtschaftlichen Forderung nach der sachlich richtigen Strukturierung der Gebühren Rechnung getragen. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, das neue Reglement über die Wasserversorgung zu genehmigen.

Reglement über die Wasserversorgung

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §§ 25 bis 27 und 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG), erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen bezwecken, die Wasserversorgung in der Gemeinde Andelfingen zu regeln.

Sie regeln insbesondere den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen, die Bemessung der Beiträge und Gebühren sowie den Rechtsschutz.

Art. 2 Vollzugszuständigkeit

Die Gemeinde versorgt die Haushalte, die Landwirtschaft, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit Wasser.

Die Gemeinde erstellt, betreibt, erweitert, ändert und unterhält ihre Wasserversorgung unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik.

Die Gemeinde koordiniert die Bauvorhaben, die auf öffentlichem Grund geplant sind.

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die allgemeinen Aufgaben der Gemeinde erfüllt werden. In dieser Funktion löst er alle Aufgaben der Wasserversorgung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallen.

Im Speziellen werden dem Gemeinderat die folgenden Aufgaben und Befugnisse übertragen:

- a) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen im Rahmen der Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Andelfingen;
- b) Anstellung, Besoldung und Ausbildung des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreters sowie deren Pflichtenhefte;
- c) Bewilligung von Wasseranschlussgesuchen;
- d) Umfassende Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die Qualität des Trinkwassers, mindestens einmal jährlich.

Die Überwachung und der Betrieb der Wasserversorgung werden dem Brunnenmeister übertragen.

Der Brunnenmeister steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3 Strategische Planung

Die Gemeinde erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt, ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie ein Qualitätssicherungssystem gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des Fachverbandes (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW). Diese Unterlagen werden periodisch, in der Regel mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung ergänzt und nachgeführt.

Art. 4 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst sämtliche Anlagen wie Reservoirs, Pumpstationen, Leitungsnetz sowie Steuer- und Überwachungsanlagen.

Art. 5 Anlagen- und Wasserleitungskataster

Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet einen Anlagen- und Wasserleitungskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Wasserversorgungsanlagen. Er umfasst alle Anlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden.

II. Wasserversorgungsanlagen

Art. 6 Generelles Wasserversorgungsprojekt

Das generelle Wasserversorgungsprojekt legt für die Gegenwart und die Zukunft die notwendigen Versorgungsanlagen im Gemeindegebiet fest. Es umfasst mindestens die folgenden Bestandteile:

- a) den Übersichtsplan, auf dem unter anderem die bestehenden und die geplanten Anlagen eingezeichnet sind;
- b) das hydraulische Funktionsschema;
- c) den technischen Bericht (mit Grundlagen, Zielen, Hinweisen auf Schwachstellen, Erläuterungen, Berechnungen etc.);
- d) den Zeitplan für die Erneuerung und, soweit erforderlich, für die Erweiterung der Anlagen;
- e) eine Kostenschätzung mit Finanzplan.

Art. 7 Sachlicher Umfang der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität, soweit der Wasserbezug das Mass eines durchschnittlichen zonentypischen Bezugs nicht wesentlich überschreitet.

Wasserlieferungen, die darüber hinausgehen, (z.B. solche für landwirtschaftliche Bewässerungen) setzen voraus, dass genügend Wasser zur Verfügung steht.

Bei vorübergehender oder länger andauernder Wasserknappheit kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch für bestimmte Zwecke gänzlich untersagen oder zeitlich oder mengenmässig begrenzen.

Art. 8 Örtlicher Umfang der Wasserlieferung

Innerhalb der Bauzone besteht eine flächendeckende Pflicht zur Wasserlieferung, ausser mit Bezug auf jene Teilgebiete, in denen das Versorgungsnetz im Einklang mit dem Erschliessungsplan und dem generellen Wasserversorgungsprojekt noch nicht erstellt ist.

Ausserhalb der Bauzone besteht eine Pflicht zur Wasserlieferung nur insoweit, als dies nicht unverhältnismässig ist.

Art. 9 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt (z.B. in Notlagen und im Brandfall);
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben. Wünscht der Bezüger die Erstellung von Provisorien oder Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, können die dadurch verursachten Mehrkosten auf den Wasserbezüger abgewälzt werden. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistung zu erbringen.

Art. 10 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Gemeinde trifft wirksame Vorkehrungen für die Trinkwasserversorgung in Notlagen. Sie ist namentlich gehalten,

- a) den dezentralen Wasserbezug aus Quellen oder Notbrunnen zu ermöglichen;
- b) das Anlegen haltbarer Wasservorräte in den Haushaltungen anzuordnen;
- c) den Einsatz von Personal sicherzustellen;
- d) den Einsatz von Material (Fahrzeugen, mobilen Schnellkupplungsrohren, Notstromgruppen, Aufbereitungseinheiten etc.) sicherzustellen.

Der Gemeinderat erlässt das Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen auf dem Verordnungsweg und regelt darin die Einzelheiten.

Art. 11 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 12 Erstellung der Leitungen

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 13 Hydrantenanlagen (öffentlich)

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

Die Hydranten werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte sind im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr festzulegen.

Die Hydrantenanlagen werden der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es der Bewilligung der Wasserversorgung.

Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr und die Wasserversorgung zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten sind deshalb verboten.

Für das Bemalen der Hydranten bedarf es einer Bewilligung.

Das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen ist Unbefugten verboten.

Art. 14 Öffentliche Laufbrunnen

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalt- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde.

Die Brunnenanlagen mit eigener Quellfassung dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 15 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, unentgeltlich Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren, und er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Die Standortwünsche des Grundeigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

III. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Art. 16 Hausanschlussleitungen

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Die Hausanschlussleitung umfasst das abzweigende T-Stück, den Absperrschieber, die Leitung bis und mit Abstellhahn und Wasserzähler.

Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 17 Hausinstallationen

Der Grundeigentümer ist verantwortlich für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Betrieb der Hausinstallation und trägt die entsprechenden Kosten.

Eine Hausinstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Gemeinderat sie abgenommen hat. Mit der Abnahme übernimmt der Gemeinderat keine Gewähr für die Installationsarbeiten oder für installierte Apparate.

Den Organen und Beauftragten der Gemeinde ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundeigentümer auf schriftliche Aufforderung des Gemeinderates hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann der Gemeinderat die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers beheben lassen.

Die Einzelheiten sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 18 Wasserzähler

Die Verrechnung des Wassers erfolgt unter anderem nach dem Verbrauch, der durch Wasserzähler gemessen wird.

Den Organen und Beauftragten der Gemeinde ist zwecks Einbau, Unterhalt, Kontrolle und Ablesen des Wasserzählers der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen.

Art. 19 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen.

Art. 20 Eigentumsverhältnisse

Nach Erstellung geht die gesamte Hausanschlussleitung ins Eigentum der Wasserversorgung über.

Insbesondere bei gemeinsamen Anschlussleitungen sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung durch alle Beteiligten als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

IV. Finanzierung

Art. 21 Allgemeines

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften für die Tragung von Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Art. 22 Abgabenarten

Es werden folgende Abgaben erhoben:

- a) Anschlussgebühren;
- b) Benützungsgebühren, die sich aus Grundgebühren und Mengengebühren (Wasserzins) zusammensetzen.

Art. 23 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren bestimmen sich nach der Nennleistung des Wasserzählers, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde ($Q_{max} \text{ m}^3/\text{h}$).

Art. 24 Benützungsgebühren

Bei den Benützungsgebühren bemessen sich die Grundgebühren nach der Nennleistung des Wasserzählers, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde ($Q_{max} \text{ m}^3/\text{h}$), und die Mengengebühren nach dem bezogenen Wasservolumen (in Kubikmeter).

Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Wasserversorgung zwischen 50% und 80% des Gesamtertrags der Gebühren (Grund- und Mengengebühr) erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Art. 25 Kostentragung und Erschliessungsbeiträge für Hauptleitungen

Die Erstellungskosten für Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die planmässige Erschliessung anderer Grundstücke verhindert wird.

Art. 26 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Wasseranschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Wasseranschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussescheid rechtskräftig ist.

Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Für Betriebe mit besonders hohem Wasserverbrauch kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientiert.

Art. 27 Schuldner

Gebührenschnldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 28 Kostendeckung

Die Abgaben sind im Gesamtzusammenhang so festzulegen, dass der gesamte Beitrags- und Gebührenertrag im fünfjährigen Durchschnitt kostendeckend ist. Bei den zu erwartenden Kosten sind anstehende Investitionen mit zu berücksichtigen. In Gesetz und Gesellschaftsstatuten vorgeschriebene Reserven sind zu bilden.

Ein Gewinn darf nicht abgeführt werden. Wenn die Reserven das in Gesetz und Statuten vorgesehene Mass überschreiten und nicht durch anstehende Investitionen begründet sind, sind die Gebührentarife entsprechend zu reduzieren.

Art. 29 Tarifverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Gebührentarife.

Die Tarifverordnung enthält auch Regelungen für Spezialfälle (z.B. für Kanalspülungen, Strassenreinigung, Baustellenwasser etc.).

Die Tarifverordnung ist in die Sammlung der kommunalen Erlasse aufzunehmen.

Art. 30 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist vom Gemeinderat festzusetzen.

Art. 31 Kostenbeteiligung durch Anschluss von Sprinklerleitungen

Sind ausschliesslich wegen des Anschlusses von Sprinklerleitungen Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig, sind Private zur Kostenbeteiligung verpflichtet.

Art. 32 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

V. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann Rekurs an den Bezirksrat erhoben werden.

Art. 34 Aufsicht

Die Gemeinde beaufsichtigt die Wasserversorgung im Sinne von § 33 WWG.

Gegenstände der Aufsicht sind insbesondere alle planerischen, baulichen, betrieblichen und finanziellen Belange der Wasserversorgung.

Zu den Aufsichtsmitteln der Gemeinde gehören insbesondere die folgenden: Einholen von Informationen, Besichtigungen, Prüfung von Buchführung und Jahresrechnung, Erteilung von Mahnungen und Weisungen, Ersatzvornahme, Zwangsausübung.

Die Beaufsichtigten sind verpflichtet, die Gemeinde in ihrer Aufsichtstätigkeit zu unterstützen, insbesondere durch Gewähren von Informationen sowie von Zutritts- und Einsichtsrechten, und Weisungen der Gemeinde zu befolgen.

Art. 35 Verordnungsrecht

Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg ausführende und konkretisierende Bestimmungen zu diesem Reglement:

- Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Wasserversorgung,
- Tarifverordnung.

Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 36 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Verwaltung, des Brunnenmeisters und gegen Verfügungen des zuständigen Ressortvorstandes, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann, innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 37 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, werden durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft oder verzeigt.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden folgende bisherigen Erlasse aufgehoben:

- a) das Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Andelfingen vom 24. November 1964
- b) die Änderung des Reglements der Gemeindewasserversorgung Andelfingen vom 30. November 1984

Art. 39 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements über die Wasserversorgung.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 04.12.2013

Ueli Frauenfelder
Präsident

Patrick Waespi
Schreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden (§ 151a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte).

Im Übrigen kann gegen die Verordnung gestützt auf § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Verfügung Nr.:

genehmigt am:

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft

Wasser

Gebührentarif

1. Benutzungsgebühren für Grundstücke, Gebäude oder Anlagen

1.1 Grundgebühr

Grundgebühr: Fr. 58.00 je Q_{max} m³/h Nennleistung Wasserzähle pro Jahr

Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden Berechnungsansätze:

<i>Nennweite</i>	<i>Nennleistung</i>	
<i>Zoll/ mm</i>	<i>Q_{max} m³/h</i>	
¾	20	5
1	25	7
1 ¼	32	10
1 ½	40	20
2	50	30
2 ¼	65	70
3	80	110

1.2 Mengengebühr

Fr. 1.40 je m³ Wasserverbrauch

2. Gebühr Zusatzzähler

Fr. 150.00 je Wasserzähler pro Jahr.

3. Bauwasser

Pauschalgebühr Fr. 800.00 plus Mengengebühr auf Wasserverbrauch.

3. Anschlussgebühren

Fr. 1'800.00 je Q_{max} m³/h Nennleistung Wasserzähler

Neue Verordnung über die Siedlungsentwässerung

Antrag

1. Die neue Verordnung über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Andelfingen wird genehmigt und per 1. November 2014 in Kraft gesetzt.

Weisung

Ausgangslage

Die kommunalen Reglemente auf einen zeitgemässen Stand zu bringen, ist eines der Ziele, das sich der Gemeinderat für die Legislaturperiode 2010-2014 gesteckt hat. Die heute gültige Verordnung über die Siedlungsentwässerung stammt aus dem Jahre 1973. Sie wurde seit der Inkraftsetzung vor 40 Jahren nur unwesentlich angepasst, und sie entspricht deshalb heute weder formell noch inhaltlich den aktuellen gesetzlichen Grundlagen.

Im Frühjahr 2012 beauftragte der Gemeinderat eine interne Arbeitsgruppe und ein externes Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung zeitgemässer Regelwerke sowohl für die Wasserversorgung als auch für die Siedlungsentwässerung in der Gemeinde Andelfingen. Anstatt das Rad neu zu erfinden, hielt sich das Projektteam in seiner Arbeit weitestgehend an die diesbezüglichen Mustervorlagen des kantonalen Amtes für Abwasser, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

Rund ein Jahr später gelangten die ersten Fassungen der Reglemente und Verordnungen in die gemeinderätliche Vernehmlassung, an der sich im Bereich der Siedlungsentwässerung auch das AWEL beteiligte. Am 6. August 2013 verabschiedete der Gemeinderat die neue Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) und stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, der SEVO ebenfalls zuzustimmen.

Sie finden im Anschluss an diese Weisung einerseits die neue Verordnung, über welche abgestimmt wird, und andererseits die mutmasslich neuen Gebührentarife zur Siedlungsentwässerung, welche vom Gemeinderat im Laufe von 2014 definitiv festgelegt werden.

Die in der neuen Verordnung in Artikel 28 erwähnten Ausführungsbestimmungen, in welchen insbesondere technische Details geregelt werden, wird der Gemeinderat ebenfalls im Laufe des neuen Jahres festlegen.

Was ist neu?

Die auf der Standardvorlage des AWEL basierende Verordnung entspricht den aktuellsten Vorgaben und Bestimmungen übergeordneten Rechts. Die technischen Fortschritte der zurückliegenden 40 Jahre sind im Regelwerk berücksichtigt worden. Den Fokus auf die technischen Aspekte gilt es allerdings zu relativieren, zumal im Bereich der Anlagen einer Abwasserentsorgung keine eigentlichen Quantensprünge in der angewendeten Technik stattgefunden haben.

Auf neue Füsse gestellt wird hingegen die Finanzierung des Abwasserwerks. Der Bereich der Siedlungsentwässerung ist bekanntlich über die Gebühren zu finanzieren, der Einsatz von Mitteln aus dem Steuerhaushalt ist untersagt.

Wie bis anhin werden auch in Zukunft folgende Abgaben erhoben:

- a) Anschlussgebühren
- b) Benützungsgebühren, zusammengesetzt aus einer Grundgebühr (fix) und einer Mengengebühr (variabel)

Neu soll, gemäss den Vorgaben und Empfehlungen übergeordneter Instanzen (AWEL, Fachverbände, Preisüberwacher), der Ertrag aus den Grundgebühren in der Rechnung der Abwasserversorgung zwischen 30 und 70% des Gesamtertrages der Gebühren (Grund- und Mengengebühr) erreichen. Dies wird in Andelfingen zur Folge haben, dass neu eine Grundgebühr eingeführt wird und die Mengengebühr sinkt.

Warum der Paradigmenwechsel? Die Antwort ist einfach: In der Kostenstruktur eines Abwasserwerks ist der Anteil der fixen Kosten massiv höher als derjenige der variablen. Die ausgeklügelte und auf die umweltfreundliche Entsorgung des Schmutzwassers ausgelegte Infrastruktur ist teuer. Ihre Grösse orientiert sich an der Gesamtmenge Abwasser, die potentiell in der Gemeinde anfallen könnte. Bezogen auf die Betriebs- und Kapitalkosten des Werkes ist es demnach ziemlich irrelevant, ob beispielsweise ein Haus mit einem Bewohner oder ein Haus mit fünf Bewohnern Schmutzwasser abgeben: Das Kanalnetz, die Pumpen, Schlamm-sammler, Schächte, Regenbecken etc. müssen so oder so zur Verfügung stehen, ob ein Haus nun jährlich 50 m³ oder 300 m³ Abwasser verursacht. Ergo führt die Anhebung der Grundgebühr zu einer gerechteren Kostenver-

teilung. Mit diesem Schritt vollzieht das Abwasserwerk Andelfingen die Empfehlungen der Fachverbände und der übergeordneten Instanzen und Behörden, welche sich seit langem für die sachlich richtige Finanzierung der Siedlungsentwässerung einsetzen. An der variablen Mengengebühr wird weiterhin festgehalten, so dass ein Haushalt mit einem sorgfältigen Umgang mit dem Abwasser durchaus die Gebührenrechnung optimieren kann. Neu soll auch einer der „Grosslieferanten“ von Abwasser zur Kasse gebeten werden: Die Strasse. Über die versiegelten Flächen der Strassen fliessen gewaltige Mengen an Regenwasser (Meteorwasser) in die Kläranlage. Mit einer Benutzungsgebühr für an die Kanalisation angeschlossene Strassen – basierend auf den Quadratmetern der Strassenfläche – bezahlen neu auch die Gemeinde (Gemeindestrassen) und der Kanton (Kantonsstrassen) im Sinne der Verursacherprinzips an die Abwasserentsorgung mit.

Nachfolgend wird detailliert auf die neuen Anschlussgebühren und die neuen Benutzungsgebühren eingegangen.

Anschlussgebühr

Wer in Andelfingen baut, hat eine Anschlussgebühr an das Abwasserwerk zu entrichten. Die Bauherrschaft kauft sich damit in die von der bestehenden Wohnbevölkerung einst finanzierte kommunale Siedlungsentwässerung mit all ihren Kanalsystemen, Regenbecken, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen etc. ein. Aktuell wird in Andelfingen eine Anschlussgebühr von 1.2% des Gebäudeversicherungswerts erhoben. Eine Anschlussgebühr ist heute auch dann geschuldet, wenn ein wertvermehrender Um- oder Erweiterungsbau an einem bereits angeschlossenen Gebäude vorgenommen wird.

Neu bestimmt sich die Anschlussgebühr einmalig an der Nennleistung des Wasserzählers. Die Nennleistung wird ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde ($Q_{max} \text{ m}^3/\text{h}$). Ein durchschnittliches Einfamilienhaus benötigt einen $\frac{3}{4}$ -Zoll-Zähler (20 mm), der eine Nennleistung von $5 \text{ m}^3/\text{h}$ aufweist. Der Gemeinderat geht gemäss heutigem Kenntnisstand davon aus, dass die einmalige Anschlussgebühr bei ca. Fr. 1'800.00 je Kubikmeter pro Stunde zu liegen kommen wird, was im vorliegenden Beispiel eine Anschlussgebühr von Fr. 9'000.00 zur Folge hätte (Fr. 1'800.00 x 5).

Im neuen System sind die bisher nachträglich erhobenen zusätzlichen Anschlussgebühren auf Um- oder Erweiterungsbauten (Basis der Gebührenerhebung: Bauliche Wertvermehrung gemäss Schätzung Gebäudeversicherung), welche immer wieder zu Diskussionen zwischen den Liegenschafteneigentümern und dem Werk geführt haben,

hinfällig. Nur wenn sich infolge der Um- und Erweiterungsbauten die Nennleistung des Wasserzählers nach oben verändert, wird eine einmalige Differenzzahlung in Rechnung gestellt.

Benützungsgebühren

Heute bezahlt man in Andelfingen keine Grundgebühr. Die neue Grundgebühr wird, so wie bei der Anschlussgebühr, auf der Nennleistung des installierten Wasserzählers ($Q_{\max} \text{ m}^3/\text{h}$) basieren. Der Gemeinderat geht nach heutigem Kenntnisstand davon aus, dass ca. Fr. 52.00 je $Q_{\max} \text{ m}^3/\text{h}$ jährlich erhoben werden. Der bereits oben eingeführte Durchschnittshaushalt mit einem $\frac{3}{4}$ -Zähler bezahlt damit neu Fr. 260.00 Grundgebühren jährlich (Fr. 52.00 x 5).

Der Preis pro abgegebenem Kubikmeter Schmutzwasser beträgt heute Fr. 4.20. Mit der Anhebung der Grundgebühr besteht Spielraum, die Verbrauchsgebühr im besten Fall bis auf Fr. 2.30 pro Kubikmeter zu senken.

Benützungsgebühr für angeschlossene Strassen

Bei dieser Gebühr handelt es sich um eine Neueinführung. Rechnungsempfänger werden die Gemeinde (zulasten Steuerhaushalt) und der Kanton sein. Pro Quadratmeter angeschlossene Strassenfläche werden voraussichtlich Fr. 0.30 pro Jahr erhoben. Dies führt zu Einnahmen von ca. Fr. 45'000.00.

Empfehlung Gemeinderat

Die Notwendigkeit, eine 40-jährige Verordnung den aktuellen gesetzlichen Grundlagen und Fachempfehlungen, dem neuesten Stand der Technik und den geänderten Bedürfnissen der Nachfrager und des Anbieters anzupassen, ist unbestritten. Die vorliegende Verordnung, die weitestgehend dem Musterreglement des AWEL entspricht, erfüllt die gesetzten Ziele und bietet Gewähr, die Andelfinger Siedlungsentwässerung auf einer gesicherten und guten gesetzlichen Grundlage erfolgreich weiterführen zu können. Mit der Einnahmenverlagerung von der Mengen- zur Grundgebühr wird zudem der betriebswirtschaftlichen Forderung nach der sachlich richtigen Strukturierung der Gebühren Rechnung getragen. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die neue Verordnung über die Siedlungsentwässerung zu genehmigen.

Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, erlässt:

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a) die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b) die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c) den Gewässerunterhalt.

Art. 2 Vollzugszuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b) die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 3 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf:

- a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b) das finanzielle Führungsinstrument.

Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,
- c) öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden (z.B. durch Abwassereinleitung).

Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster

Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

VII. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

Art. 8 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

Die Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b) bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f) bei Missständen.

Art. 11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern in Rechnung gestellt.

VIII. Kontrollen und Bewilligungen

Art. 12 Kontrollen

Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 13 Bewilligungstatbestände

Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b) die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,

- c) die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

IX. Gewässerunterhalt

Art. 14 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

Art. 15 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

X. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 16 Grundsätze

Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, welche Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 17 Arten von Abwassergebühren

Die Gemeinde erhebt

- a) Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- b) Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- c) Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser und Meteorwasser der Grundstücke, Gebäude oder Anlagen in die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- d) Benutzungsgebühren für die Ableitung von Meteorwasser der Strassen in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

Art. 18 Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Art. 19 Bemessung der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühren bestimmen sich nach der Nennleistung des Wasserzählers, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde ($Q_{\max} \text{ m}^3/\text{h}$).

Falls die Liegenschaft nur an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen wird, aber keine Trinkwasserleitung vorgesehen ist, so ist für die Anschlussgebühr eine fiktive Grösse des Wasserzählers festzulegen.

Art. 20 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

Art. 21 Bemessung der Benutzungsgebühren für Grundstücke, Gebäude oder Anlagen

Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a) Grundgebühr aufgrund der Nennleistung des Wasserzählers, ausgedrückt in Kubikmeter pro Stunde ($Q_{\max} \text{ m}^3/\text{h}$),
- b) Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmeter [m^3]).

Art. 22 Bemessung der Benutzungsgebühr für angeschlossene Strassen

Grundgebühr pro Quadratmeter angeschlossene Strassenfläche.

Art. 23 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung zwischen 30% und 70% des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Benutzer können mit höheren Gebühren belastet werden, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang B «Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe» der VSA/FES-Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung» (Ausgabe 2006).

Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, kann als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt werden, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, so kann der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt werden.

Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird die minimale jährliche Benutzungsgebühr (Grund- und Mengengebühr) vom Gemeinderat festgelegt und in Rechnung gestellt.

Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

Art. 24 Schuldner

Gebührenschnldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 25 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

XI. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Haftung

Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a) Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b) Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 27 Rechtsschutz

Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann gemäss Gemeindegesetz Rekurs innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, erhoben werden.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 28 Rechtssetzungsbefugnisse des Gemeinderates

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a) den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und der Inhaber von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c) die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 29 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen vom 7.

Dezember 1973 sowie die Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 7. Dezember 1973 aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 04.12.2013

Ueli Frauenfelder
Präsident

Patrick Waespi
Schreiber

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat erhoben werden (§ 151a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte).

Im Übrigen kann gegen die Verordnung gestützt auf § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Verfügung Nr.:

genehmigt am:

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Abwasser

Gebührentarif

1. Benutzungsgebühren für Grundstücke, Gebäude oder Anlagen

1.1 Grundgebühr

Grundgebühr: Fr. 52.00 je Q_{max} m³/h Nennleistung Wasserzähler pro Jahr

Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden Berechnungsansätze:

<i>Nennweite</i>	<i>Nennleistung</i>
<i>Zoll/ mm</i>	<i>Q_{max} m³/h</i>
¾ 20	5
1 25	7
1¼ 32	10
1½ 40	20
2 50	30
2¾ 65	70
3 80	110

1.2 Mengengebühr

Fr. 2.30 je m³ Wasserverbrauch

2. Benutzungsgebühr für angeschlossene Strassen

Fr. 0.30 je m² Strassenfläche pro Jahr

3. Anschlussgebühren

Fr. 1'800.00 je Q_{max} m³/h Nennleistung Wasserzähler

Übersicht Budget 2014

Steuerbedarf und Steuerfuss		Budget 2014	Budget 2013
Steuerbedarf			
Gesamtaufwand		11'756'600.00	12'777'700.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern		8'524'700.00	10'149'000.00
Zu deckender Aufwandüberschuss		-3'231'900.00	-2'628'700.00
Steuerertrag und Steuerfuss			
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %		5'600'000.00	5'600'000.00
Steuerfuss		49%	47%
4000.0 Einkommenssteuer natürliche Personen		1'997'000.00	2'632'000.00
4001.0 Vermögenssteuer natürliche Personen		378'000.00	0.00
4010.0 Gewinnsteuer juristische Personen		344'000.00	0.00
4011.0 Kapitalsteuer juristische Personen		25'000.00	0.00
Steuerertrag Rechnungsjahr		2'744'000.00	2'632'000.00
Steuerertrag		2'744'000.00	2'632'000.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung			
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	-487'900.00	3'300.00

Auwandüberschuss: Deckung durch die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre, Konto 2999
 Ertragsüberschuss: Zuweisung zu den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre, Konto 2999

Übersicht Budget 2014

41

Ergebnisse	Budget 2014	Budget 2013	Rechnung 2013
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	9'820'000.00	10'831'500.00	9'953'089.51
Betrieblicher Ertrag	9'010'400.00	10'537'800.00	9'917'138.14
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-809'600.00	-293'700.00	-35'951.37
Finanzaufwand	223'900.00	238'800.00	1'768'44.38
Finanzertrag	545'600.00	535'800.00	502'964.89
Ergebnis aus Finanzierung	321'700.00	297'000.00	326'120.51
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-487'900.00	3'300.00	290'169.14
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			
Investitionsrechnung			
Verwaltungsvermögen			
Investitionsausgaben	1'431'000.00	3'965'000.00	2'921'879.09
Investitionseinnahmen	149'000.00	299'000.00	1'224'709.25
Nettoinvestitionen	1'282'000.00	3'666'000.00	1'697'169.84
Verwaltungsvermögen			
Investitionsrechnung			
Finanzvermögen			
Total Ausgaben	0.00	145'000.00	1'189'500.00
Total Einnahmen	195'000.00	200'000.00	
Nettoinvestitionen	195'000.00	55'000.00	-1'189'500.00
Finanzvermögen			
Einnahmenüberschuss (+)			

Übersicht Budget 2014

Finanzierung		Budget 2014	Budget 2013	Rechnung 2012
	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+) Erfolgsrechnung	-487'900.00	3'300.00	290'169.14
+	33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'036'700.00	1'175'200.00	1'554'322.12
+	366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	577'700.00	550'400.00	535'026.85
+	364 Wertberichtigungen Darlehen	0.00		
+	365 Wertberichtigungen Beteiligungen	0.00		
-	466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	-476'700.00	-470'700.00	-591'331.40
-	44,90 Aufwertungen Verwaltungsvermögen	0.00		
+	35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	263'900.00	304'700.00	495'510.34
-	45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-37'800.00	-148'000.00	-208'302.21
+	389 Einlagen in das Eigenkapital	0.00		
-	489 Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00		
	Selbstfinanzierung	875'900.00	1'414'900.00	2'075'394.84
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'282'000.00	3'666'000.00	1'697'169.84
	Finanzierungsfehlbetrag	-406'100.00	-2'251'100.00	378'225.00
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)	68.32	38.60	122.00

Der Selbstfinanzierungsgrad wird in Prozenten der Nettoinvestitionen dargestellt. Damit wird ersichtlich, wie weit die Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung. Je nach Konjunkturlage und Stand der aktuellen Verschuldung gelten folgende Richtwerte.

Hochkonjunktur Normalfall Abschwung	über 100 % 80 - 100 % 50 - 80 % 0 - 50 % < 0 %	sehr gut gut genügend ungenügend sehr schlecht
---	--	--

Übersicht Budget 2014

Haushaltsgleichgewicht		Budget 2014	Budget 2013
Regelung zum Haushaltsgleichgewicht gilt für die Pilotgemeinden			
Stand und Veränderung Eigenkapital			
Eigenkapital per 1.1. (nach Restatement)	2'950.00	Aufwertungsreserve allgemeiner Haushalt	0.00
	2'980.00	Allgemeine Reserven	0.00
	2'999.00	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	10'655'552.69
		Total zweckfreies Eigenkapital	10'658'852.69
Veränderung	+	Einlage in Reserven	0.00
	+/-	Jahresergebnis Erfolgsrechnung	3'300.00
Mutmassliches Eigenkapital per 31.12.		10'170'952.69	10'658'852.69
Maximal zulässiger Aufwandüberschuss			
Regelung	Maximal zulässiger Aufwandüberschuss von 10 % des zweckfreien Eigenkapitals per 1.1.	1'065'885.27	1'065'555.27
Jahresergebnis gemäss Budget +/-		-487'900.00	3'300.00

Erfolgsrechnung

Sachgruppen	Budget 2014	Budget 2013	Rechnung 2012
30 Personalaufwand	1'738'200	1'689'500	1'724'645.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'629'400	3'755'300	3'482'087.27
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'036'700	1'175'200	1'554'322.12
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	263'900	304'700	505'910.34
36 Transferaufwand	3'151'800	3'906'800	2'686'124.78
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
Total Betrieblicher Aufwand	9'820'000	10'631'500	9'953'089.51
40 Fiskalertrag	3'312'000	3'135'800	3'632'208.00
41 Regalien und Konzessionen	26'500	27'000	26'196.00
42 Entgelte	4'010'700	3'881'000	4'360'973.50
43 Verschiedene Erträge	0	0	0.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	37'800	148'000	2'081'302.21
46 Transferertrag	1'623'400	3'346'000	1'689'458.43
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0.00
Total Betrieblicher Ertrag	9'010'400	10'537'800	9'917'138.14
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-809'600	-293'700	-35'951.37
34 Finanzaufwand	223'900	238'800	176'844.38
44 Finanzertrag	545'600	535'800	502'964.89
Ergebnis aus Finanzierung	321'700	297'000	326'120.51
Operatives Ergebnis	-487'900	3'300	290'169.14
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-487'900	3'300	290'169.14
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39 Interne Verrechnungen (Aufwand)	1'712'700	1'707'400	1'587'541.55
49 Interne Verrechnungen (Ertrag)	1'712'700	1'707'400	1'587'541.55

45 Gemeinde Andelfingen

Erfolgsrechnung

Aufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'672'600	912'400	1'655'200	919'800	1'594'609.42	979'216.40
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	913'100	463'300	850'700	455'200	863'888.34	555'611.00
3 KULTUR	887'200	464'400	954'300	460'000	849'518.55	438'921.73
4 GESUNDHEIT	485'400	56'700	440'100	59'900	406'929.85	49'329.45
5 SOZIALE SICHERHEIT	1'085'700	327'700	1'156'100	344'700	1'122'163.25	325'881.80
6 VERKEHR	1'238'200	446'200	1'248'600	482'600	1'298'443.24	590'897.10
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'835'000	1'645'600	1'814'700	1'614'500	1'840'395.97	1'719'448.72
8 VOLKSWIRTSCHAFT	2'876'200	2'837'900	2'926'000	2'856'200	3'072'156.49	3'031'022.24
9 FINANZEN UND STEUERN	763'200	411'4'500	1'732'000	5'588'100	669'370.33	4'317'316.14
Total Aufwand / Ertrag	11'756'600	11'268'700	12'777'700	12'781'000	11'717'475.44	12'007'644.58
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandsüberschuss (-)	0	-487'900	3'300	0	290'169.14	0.00
Total	11'756'600	11'756'600	12'781'000	12'781'000	12'007'644.58	12'007'644.58

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Budget 2014	Budget 2013	Rechnung 2012
Investitionsausgaben				
50	Sachanlagen	364'000	2'533'000	1'778'857.70
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0	0	-2'10'888.00
54	Darlehen	0	0	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	1'067'000	1'432'000	1'164'109.39
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0.00
Total Investitionsausgaben		1'431'000	3'965'000	2'921'879.09
Investitionseinnahmen				
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0.00
61	Rückerstattungen	0	0	0.00
62	Abgang immaterielle Anlagen	0	0	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	149'000	252'000	1'224'709.25
64	Rückzahlung von Darlehen	0	0	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen	0	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	47'000	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0.00
Total Investitionseinnahmen		149'000	299'000	1'224'709.25
Investitionen im Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		1'431'000	3'965'000	2'921'879.09
Total Investitionseinnahmen		149'000	299'000	1'224'709.25
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)		-1'282'000	-3'666'000	-1'697'169.84

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
029	Verwaltungsliegenschaften	0	0	12'000	0	0.00	120'000.00
	Nettoausgaben	0	0		12'000		
	Nettoeinnahmen					120'000.00	
0293	Löwensaal	0	0	12'000	0	0.00	120'000.00
	Nettoausgaben	0	0		12'000		
	Nettoeinnahmen					120'000.00	
5060.00	Anschaffung Beamer	0	0	12'000	0	0.00	0.00
6350.00	Beitrag Brauerei Falken AG an Umbau Löwensaal	0	0	0	0	0.00	120'000.00
150	Feuerwehr	0	0	23'000	12'000	0.00	0.00
	Nettoausgaben	0	0		11'000		0.00
1500	Feuerwehr (allgemein)	0	0	23'000	12'000	0.00	0.00
	Nettoausgaben	0	0		11'000		0.00
5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0	0	23'000	0	0.00	0.00
6310.00	Investitionsbeiträge von Kantoren und Konkordaten	0	0	0	12'000	0.00	0.00
162	Zivile Verteidigung	0	0	0	0	8'902.80	8'902.80
1620	Zivilschutz (allgemein)	0	0	0	0	8'902.80	8'902.80
5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0	0	0	0	8'902.80	0.00
6370.00	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten	0	0	0	0	0.00	8'902.80
341	Sport	140'000	61'000	17'000	7'000	130'632.25	57'749.45
	Nettoausgaben	140'000	79'000		10'000		72'882.80
3418	Schwimmbad Andelfingen	140'000	61'000	17'000	7'000	130'632.25	57'749.45
	Nettoausgaben	140'000	79'000		10'000		72'882.80
5030.04	Sanierungsprogramm 2012	0	0	0	0	130'632.25	0.00
5030.08	Sanierungsprogramm 2013 (Garderobenschränke)	0	0	17'000	0	0.00	0.00
5030.09	Sanierung Kleinkinderbereich	140'000	0	0	0	0.00	0.00
6320.00	Beitrag Kleinandelfingen	0	61'000	0	7'000	0.00	57'749.45

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
412	Alters- und Pflegeheim Rosengarten	0	0	177'000	0	6'778.70	0.00
	Nettoausgaben		0		177'000		6'778.70
4120	Alters- und Pflegeheim Rosengarten	0	0	177'000	0	6'778.70	0.00
	Nettoausgaben		0		177'000		6'778.70
5620.00	Beitrag Alters- und Pflegeheim Rosengarten	0	0	177'000	0	6'778.70	0.00
573	Asylwesen	0	0	0	0	295'011.10	0.00
	Nettoausgaben		0		0		295'011.10
5730	Asylwesen	0	0	0	0	295'011.10	0.00
	Nettoausgaben		0		0		295'011.10
5040.00	Asylcontainer	0	0	0	0	295'011.10	0.00
615	Gemeindestrassen	104'000	0	641'000	0	616'151.94	58'000.00
	Nettoausgaben		104'000		641'000		58'000.00
6150	Gemeindestrassen	104'000	0	641'000	0	616'151.94	58'000.00
	Nettoausgaben		104'000		641'000		58'000.00
5010.17	Sanierung Hinterwuhquartier	0	0	0	0	257'868.24	0.00
5010.19	Sanierung Dorf kern	0	0	0	0	5'500.00	0.00
5010.20	Verkehrsberuhigung Kernzone	0	0	50'000	0	7'336.95	0.00
5010.31	Sanierung Belag Altemerbrücke	0	0	0	0	142'527.60	0.00
5010.32	Sanierung Belag Ursprung bis Adlikon	0	0	0	0	44'820.05	0.00
5010.33	Sanierung Belag Reipplatzstrasse	0	0	0	0	27'081.55	0.00
5010.34	Sanierung Belag Bahnhoflenker / Trottoir Post	0	0	120'000	0	0.00	0.00
5010.35	Sanierung Ob der Gass	0	0	445'000	0	14'435.30	0.00
5010.36	Sanierung Altweg	0	0	20'000	0	0.00	0.00
5010.40	Fussgängerführung Bhf-Platz/Humikonstrasse	104'000	0	6'000	0	0.00	0.00
5060.02	Ersatz Kommunalfahrzeug	0	0	0	0	73'082.25	0.00
5650.00	Investitionsbeitrag Parkhaus Mühleberg	0	0	0	0	43'500.00	0.00
6310.30	Beitrag Kanton an Neugestaltung Märtplatz	0	0	0	0	0.00	58'000.00
621	Bahninfrastruktur	0	0	50'000	28'000	0.00	0.00
	Nettoausgaben		0		22'000		0.00
6210	Bahninfrastruktur	0	0	50'000	28'000	0.00	0.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Gemeinde Andelfingen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
	Nettoaussgaben	0		22'000			0,00
5010.01	Sanierung Bahnhofeinkler/Trottoir Post	0	50'000	0	0,00	0,00	0,00
6300.00	Investitionsbeitrag der SBB AG	0	0	10'000	0,00	0,00	0,00
6320.00	Investitionsbeiträge Adlikon + Kleinandelfingen	0	0	18'000	0,00	0,00	0,00
710	Wasserversorgung	40'000	313'000	87'000	886'519.77	412'728.00	
	Nettoaussgaben	40'000		226'000			473'791.77
7101	Wasserwerk [Gemeindebetrieb]	40'000	313'000	87'000	886'519.77	412'728.00	
	Nettoaussgaben	40'000		226'000			473'791.77
5030.17	Sanierung Hinterwuhquartier	0	0	0	11'278.05	0,00	0,00
5030.20	Sanierung Quellfassung Ursprung	0	0	0	129'411.25	0,00	0,00
5030.35	Sanierung WL Ob der Gass	0	207'000	0	9'612.05	0,00	0,00
5030.36	Sanierung WL Altweg	0	26'000	0	0,00	0,00	0,00
5060.04	Ersatz/Umrüstung Wasseruhren	80'000	80'000	0	70'282.80	0,00	0,00
5620.01	Investitionsbeitrag Gruppenwasserversorgung (Gruppe)	0	0	0	258'355.60	0,00	0,00
5620.02	Investitionsbeitrag Gruppenwasserversorgung (Andelfingen)	0	0	0	307'580.02	0,00	0,00
6370.00	Anschlussgebühren	40'000	0	40'000	0,00	412'728.00	0,00
6620.00	Rückzahlung Investitionsbeiträge Gruppenwasserversorgung	0	0	47'000	0,00	0,00	0,00
720	Abwasserbeseitigung	1'067'000	1'464'000	60'000	679'264.07	329'487.60	
	Nettoaussgaben	1'039'000		1'404'000			349'776.47
7201	Abwasserbeseitigung [Gemeindebetrieb]	28'000	1'464'000	60'000	679'264.07	329'487.60	
	Nettoaussgaben	1'039'000		1'404'000			349'776.47
5030.17	Sanierung Hinterwuhquartier	0	0	0	47'246.05	0,00	0,00
5030.19	Sanierung Dorfkern	0	0	0	3'763.55	0,00	0,00
5030.35	Sanierung Leitung Ob der Gass	0	223'000	0	14'704.80	0,00	0,00
5030.36	Sanierung Leitung Altweg	0	9'000	0	0,00	0,00	0,00
5030.51	Anschluss Siedlungen an Kanalisation	0	0	0	74'557.40	0,00	0,00
5620.00	Investitionsbeitrag Klaranlagezweckverband	1'067'000	1'232'000	0	538'992.27	0,00	0,00
6370.00	Anschlussgebühren	0	0	60'000	0,00	329'487.60	0,00
730	Abfallwirtschaft	0	0	0	20'150.10	0.00	
	Nettoaussgaben	0		0			20'150.10

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7301	Abfallwirtschaft [Gemeindebetrieb]	0	0	0	0	20'150.10	0.00
	Nettoausgaben		0		0	20'150.10	
5030.00	Grüngutsammelstellen umrüsten	0	0	0	0	20'150.10	0.00
769	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	0	0	0	0	10'753.34	16'478.00
	Nettoeinnahmen					5'724.66	
7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	0	0	0	0	10'753.34	16'478.00
	Nettoeinnahmen					5'724.66	
5030.01	Bestandesaufnahme Deponie Buckgrub	0	0	0	0	3'104.04	0.00
5030.02	Bestandesaufnahme Deponie Wehri	0	0	0	0	3'996.55	0.00
5030.03	Bestandesaufnahme Deponie Guggelint	0	0	0	0	3'652.75	0.00
6300.00	Bundesbeiträge Altlastenkosten	0	0	0	0	0.00	13'008.00
6370.00	Beiträge Private an Altlastensanierung	0	0	0	0	0.00	3'470.00
871	Elektrizität	40'000	20'000	68'000	30'000	267'715.02	221'363.40
	Nettoausgaben		20'000		38'000	46'351.62	
8711	Elektrizitätswerk - Elektrizitätsnetz [Gemeindebetrieb]	40'000	20'000	68'000	30'000	267'715.02	221'363.40
	Nettoausgaben		20'000		38'000	46'351.62	
5030.05	Verstärkung Leitung Reservoir Mühleberg	0	0	0	0	1'377.80	0.00
5030.17	Sanierung Hinterwuhquartier	0	0	0	0	133'081.67	0.00
5030.18	Sanierung Leitungen Isenbergstrasse	0	0	0	0	806.40	0.00
5030.35	Sanierung Ob der Gass	0	0	66'000	0	0.00	0.00
5030.36	Sanierung Altweg	0	0	2'000	0	0.00	0.00
5030.50	Neue Kandelaber Humlikonerstrasse	30'000	0	0	0	13'774.15	0.00
5040.01	Trafostation Thuraltstrasse	0	0	0	0	119'767.90	0.00
5060.01	Apparate und Einrichtungen	10'000	0	0	0	19'895.10	0.00
5290.01	Ermithung LIS	0	0	0	0	-21'088.00	0.00
6370.00	Anschlussgebühren	0	20'000	0	30'000	0.00	221'363.40
879	Energie	0	0	1'200'000	75'000	0.00	0.00
	Nettoausgaben		0		1'125'000		0.00
8791	Fernwärmebetrieb Energie	0	0	1'200'000	75'000	0.00	0.00
	Nettoausgaben		0		1'125'000		0.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
5040.00	0	0	1'200'000	0	0.00	0.00	
6310.00	0	0	0	75'000	0.00	0.00	
999	0	1'282'000	299'000	3'965'000	1'224'709.25	2'921'879.09	
Nettoeinnahmen	1'282'000		3'666'000		1'697'169.84		
9999	0	1'282'000	299'000	3'965'000	1'224'709.25	2'921'879.09	
Nettoeinnahmen	1'282'000		3'666'000		1'697'169.84		
5900.00	0	0	299'000	0	1'224'709.25	0.00	
6900.00	0	1'282'000	0	3'965'000	0.00	2'921'879.09	
Total Investitionsausgaben	1'431'000		4'264'000		4'146'588.34		
Total Investitionseinnahmen		1'431'000		4'264'000		4'146'588.34	

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Budget 2014	Budget 2013	Rechnung 2012
Ausgaben für Sachanlagen				
70	Investitionen in Sachanlagen	0	145'000	1'189'500.00
72	Erwerbs- und Verkaufsergebnkosten von Sachanlagen	0	0	0.00
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0	0	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen in die ER	0	0	0.00
Total Ausgaben		0	145'000	1'189'500.00
Einnahmen für Sachanlagen				
80	Verkauf von Sachanlagen	195'000	200'000	0.00
82	Beiträge und Abgeltungen Dritter für Sachanlagen	0	0	0.00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0	0	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten in die ER	0	0	0.00
Total Einnahmen		195'000	200'000	0.00
Investitionen im Finanzvermögen				
Total Ausgaben		0	145'000	1'189'500.00
Total Einnahmen		195'000	200'000	0.00
Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		195'000	55'000	-1'189'500.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Einzelkonten		Budget 2014		Budget 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	0	195'000	145'000	200'000	1'189'500.00	0.00
	Nettoausgaben	195'000		55'000			1'189'500.00
	Nettoeinnahmen						
9630	Breitenstein	0	0	145'000	0	0.00	0.00
	Nettoausgaben	0		145'000	145'000		0.00
	Nettoeinnahmen						
7040.01	Umbau Breitenstein für Mieter	0	0	145'000	0	0.00	0.00
9634	Garagen Mühleberg	0	195'000	0	200'000	1'189'500.00	0.00
	Nettoausgaben						1'189'500.00
	Nettoeinnahmen	195'000		200'000			
7040.00	Kauf Garagenplätze Mühleberg	0	0	0	0	1'189'500.00	0.00
8040.00	Verkauf Garagenplätze Mühleberggarage	0	195'000	0	200'000	0.00	0.00
999	Abschluss	195'000	0	200'000	145'000	0.00	1'189'500.00
	Nettoausgaben	195'000		200'000	145'000		1'189'500.00
	Nettoeinnahmen		195'000		55'000		
9999	Abschluss	195'000	0	200'000	145'000	0.00	1'189'500.00
	Nettoausgaben						1'189'500.00
	Nettoeinnahmen	195'000	195'000	200'000	55'000		
7994.00	Abgang Gebäude Finanzvermögen	195'000	0	200'000	0	0.00	0.00
8994.00	Zugang Gebäude Finanzvermögen	0	0	0	145'000	0.00	1'189'500.00

ÜBERSICHT DER STEUERANSÄTZE 2003 BIS 2014

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014*
Politische Gemeinde	52	49	49	49	47	47	44	45	47	47	47	49
Primarschulgemeinde	37	40	44	44	42	40	38	38	38	40	40	40
Oberstufenschulgemeinde	23	23	25	25	24	24	24	23	23	23	23	23
Total	112	112	118	118	113	111	106	106	108	110	110	112
Ref. Kirchengemeinde	13	14	14	14	13	13	13	12	12	12	12	12
Kath. Kirchengemeinde	16	16	16	15	15	15	15	15	15	15	15	15

* Vorbehältlich der Zustimmung durch die zuständigen Organe

